

Initiativgemeinschaft
 zum Schutz der sozialen Rechte
 ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe * der DDR

Standpunkt

Zum Entwurf des Gesetzes zur Herstellung der Renteneinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten - Überleitungsgesetz (RÜG)), insbesondere des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) und des Versorgungskürzungsgesetzes (VKG) in der Fassung der Drucksache des Bundesrates 197/91 vom 11. 4. 1991

1. Der Verzicht auf Grundsätze des Einigungsvertrages

Die Bundesregierung verstößt mit ihrem Gesetzentwurf rechts- und sittenwidrig gegen Grundsätze des Einigungsvertrages zur Wahrung der Rechts- und Sozialstaatlichkeit bei der Überleitung des Rentenrechts im Beitrittsgebiet in die gesetzliche Rentenversicherung. Die dafür vorgebrachte Begründung, der Einigungsvertrag sehe bestimmte Maßgaben vor, "deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde", entbehrt jeden Beweises. Die beabsichtigten Verstöße sind völkerrechtlich bedenklich und verfassungswidrig. Sie fordern die gesetzgebende Gewalt auf, wesentliche Grundsätze eines eben zwischen zwei souveränen Staaten geschlossenen Vertrages (Artikel 30 i. V. m. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Ziffer 9.) nicht zu verwirklichen, obwohl sich seit dem Vertragsschluß weder in tatsächlicher noch in sozialpolitischer Hinsicht die Voraussetzungen für die Rentenüberleitung nach den Maßgaben des Vertrages geändert haben. Diese Aufforderung, sich völkerrechtswidrig von der eigenen im Einigungsvertrag eingegangenen Verpflichtung abzuwenden, die Gelegenheit des Untergangs des anderen Vertragssubjekts unverzüglich und deshalb skrupellos zum Nachteil der betroffenen Bevölkerungssteile nutzend, ist eines demokratischen Rechtsstaates unwürdig. Finanzielle Fehleinschätzungen der für den Vertragsabschluß Verantwortlichen können nicht mit der Aushebelung des Vertrages korrigiert werden. Es ist ohnehin zweifelhaft, ob die auf diese Weise erzielbaren "Einsparungen" aktuell tatsächlich einen deutlich spürbaren Beitrag zur Entlastung des Finanzbedarfs leisten können.

1.1 Vertrauenschutz

Grundsatz ist nach dem Einigungsvertrag, den Vertrauenschutz der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme nach Art, Grund und Umfang der zu erbringenden Leistungen übereinstimmend mit den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung zu wahren,

Das war nach dem Prinzip des SGB VI, die Rentenansprüche im Verhältnis zu tatsächlichen Einkommen zu bestimmen, möglich. Nach diesem Prinzip erfolgt die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften sowohl aus der Sozialpflichtversicherung als auch aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (§§ 256 a und 256 b SGB VI).

* Betrifft alle ehemaligen Angehörigen der NVA, der Grenztruppen, der Volkspolizei, der Feuerwehr, des Strafvollzugs, der Stäbe und Schulen der Zivilverteidigung, des MfS/AfNS und der Zollverwaltung

Dieses Prinzip wird für die Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme willkürlich durchbrochen, indem deren tatsächliches Einkommen auf ein berücksichtigungsfähiges Einkommen reduziert wird, das beträchtlich unter der Bemessungsgrenze liegt, nämlich

für Zusatz- und Sonderversorgungssysteme
bei 56 % der Bemessungsgrenze (Durchschnittseinkommen)

für das Sonderversorgungssystem des MfS/AfNS
bei 36 % der Bemessungsgrenze (65 % des Durchschnittseinkommens)

An Stelle der nach der Maßgabe des Einigungsvertrages zu verhindernden Besserstellung wird also eindeutig eine Schlechterstellung der Betroffenen im Vergleich zu anderen Rentenempfängern angestrebt. Dabei stehen die Berechtigten der Versorgungssysteme der NVA, des MdI und der Zollverwaltung von vornherein schlechter als die der Zusatzversorgungssysteme. Für sie soll offensichtlich auch weiterhin kein Anspruch auf eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung bestehen, die der Empfänger einer Zusatzversorgung neben dieser erhält. Da selbst im Rahmen der 1500.- DM - Grenze kein Bestandsschutz für bisher gewährte Renten für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bestehen soll, können diese nach der Neuberechnung nur noch Renten beträchtlich unter dieser Grenze erhalten. Schließlich sollen gegenüber den Genannten die Berechtigten des Versorgungssystems des MfS/AfNS nochmals erheblich schlechter gestellt werden.

Im Vergleich zu dem durchschnittlich für andere Berechtigte des Beitragsgebietes akzeptierten Einkommen (Tabellen zur Anlage 14 SGB VI unter Berücksichtigung der Umrechnungsfaktoren der Anlage 10 SGB VI) ergibt sich das folgende Bild.

Für Berechtigte einer Zusatz- oder Sonderversorgung wird ein berücksichtigungsfähiges Einkommen festgelegt, das

- in staatlicher Verwaltung und gesellschaftlichen Organisationen zwischen dem eines Facharbeiters und dem eines Meisters liegt (ab 1984 das eines Fachschulabsolventen);
- in Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen bis 1959 auf dem eines Facharbeiters und danach zwischen diesem und dem eines Meisters liegt;
- in Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen bis 1964 zwischen dem eines Facharbeiters und dem eines Meisters liegt und erst ab 1978 das durchschnittliche eines Hochschulabsolventen erreicht.

Für Berechtigte des Sonderversorgungssystems des MfS/AfNS wird eine berücksichtigungsfähiges Einkommen festgelegt, das im Vergleich zur Einkommensgruppe der Land- und Forstwirtschaft (Gruppe der unselbstständig Beschäftigten mit dem allgemein niedrigsten Einkommen)

bis 1955 zwischen dem eines Facharbeiters und
dem eines Meisters und
ab 1966 unter dem eines Angelernten oder
eines Ungelernten liegt.

1. 2 Besitzstand

Grundsatz des Einigungsvertrages ist, im Rahmen des gewährten Vertrauensschutzes den Besitzstand der Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssystem zu wahren.

Dieser Grundsatz wird in mehrfacher Hinsicht verletzt.

Erstens durch die Nichtachtung der geleisteten Beitragszahlung. Die beabsichtigte Berechnung allein aufgrund eines drastisch reduzierten berücksichtigungsfähigen Einkommens lässt insbesondere die mit 10 % des tatsächlichen Einkommens allgemein höchste Beitragszahlung der ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe außer Acht.

Zweitens durch die Außerkraftsetzung der Maßgabe des Einigungsvertrages, daß der Zahlbetrag der am 1. Juli 1990 zu erbringenden Leistung nicht unterschritten werden darf, weder bei bereits zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden noch bei bis zum 30. Juni 1995 zu bewilligenden Renten.

Drittens durch den beabsichtigten Modus, wie die festgelegten Grenzwerte von 1500.- bzw. 600.- DM im Wege der Rentenanpassung künftig überschritten werden können und dabei der Rentenanspruch aus der Zusatzversorgung "abgeschmolzen" wird, d.h. verloren geht. Damit werden die Renten schließlich auf Lebenszeit der Berechtigten auf die Durchschnittsrente bzw. 65% derselben und auf das Niveau der davon abgeleiteten geminderten Hinterbliebenenrenten begrenzt. Das wird 1993 erreicht sein, wenn die Renten im Beitragsgebiet weiter wie in der bisherigen Relation angepaßt werden. Wenn der Bestandsschutz für die bereits an ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe gezahlten Renten nicht weiterhin gewährt werden sollte, so fallen diese zunächst auf den Betrag der derzeitigen Durchschnittsrente (etwas über 800.- DM) zurück. Sie können dann ebenfalls erst wieder etwa 1993 den Betrag von 1500.- DM überschreiten.

Viertens wird bei näherer Prüfung erkennbar, daß zumindest bei hochqualifizierten Arbeitnehmern Eingriffe in den Besitzstand des angesparten Versicherteneigentums der freiwilligen Zusatzrentenversicherung vorgesehen sind, insofern der Berechtigte sein tatsächliches Einkommen versichert hat, als dies nach FZRVO möglich war. Dies wird durch die Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Einkommens auf das 1,8-fache des Durchschnittseinkommens nach herkömmlichem Recht des SGB VI wirksam. Es ist zwar aus dem Begründungstext erkennbar, daß die Rente auf das tatsächliche Einkommen bezogen berechnet werden soll, wenn dieses höher als die zur fraglichen Zeit geltende Beitragsbemessungsgrenze nach FZRVO war und Beiträge bis zu dieser Grenze gezahlt wurden (Drucksache 197/91 S. 111 Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze). Eine mögliche Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze bleibt dabei jedoch unerwähnt. Sie würde auch dem Grundsatz der gesetzlichen Rentenversicherung widersprechen. Infolge der fiktiven Hochrechnung des tatsächlichen Einkommens der Bürger der ehemaligen DDR nach Anlage 10 SGB VI wird diese Beitragsbemessungsgrenze vom Einkommen der Hochschulabsolventen vielfach aber auch von Fachschulabsolventen und sogar von Meistern überschritten. Damit wird eine bisher bestehende prinzipielle Rechtsunterschiedlichkeit im Versorgungsrecht der BRD und der DDR zementiert. Die damit verbundenen Nachteile können von den Betroffenen mit zunehmenden Lebensalter aus eigener Kraft nicht mehr ausgeglichen werden. Dies um so mehr, als eine Erstattung der überzählten Beiträge zu freiwilligen Zusatzrentenversicherung ebenso

wie zur Versorgung der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung ausgeschlossen bleiben soll (§ 210 Absatz 3 SGB VI - Einfügung).

Beschäftigte der Altbundesländer haben bisher in Kenntnis der Bemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung in aller Regel ihr diese Grenze übersteigendes Einkommen zur Altersvorsorge privat versichert.

Die Betroffenen in den neuen Bundesländern blieben ohnehin auch bei Erstattung der überzählten Beiträge gegenüber vergleichbaren Personen der Altbundesländer benachteiligt, da ihr Einkommen in den fraglichen Jahren der Beitragszahlung zur FZR nur etwa ein Drittel des Einkommens vergleichbarer Personen in den Altbundesländern erreichte. Für Berechtigte der Versorgungssysteme der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung trifft dies grundsätzlich ebenfalls zu.

Diese Eingriffe in das Versicherteneigentum steigen naturgemäß mit beruflicher Qualifikation und Erfahrung, also auch mit dem Lebensalter. Sie können z. B. bei Hochschulabsolventen des Bereiches Wissenschaft, Hoch- und Fachschulen 25 % und mehr des angesparten Versicherteneigentums umfassen.

Zur Begründung dieser Eingriffe in den Besitzstand der Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme wird behauptet, es habe " teilweise ausschließlich durch Ministerratsbeschlüsse " gestützte überhöhte Versorgungsleistungen für hohe und höchste Funktionäre gegeben (Drucksache S. 113). Selbst wenn dies für einzelne Funktionäre richtig ist, bleibt die Behauptung für die Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme unzutreffend.

In diesem Zusammenhang ist auch der Vergleich mit der Beamten- und Soldatenversorgung der BRD angebracht. Beide stellen in der Tat Sonderversorgungssysteme dar. Nämlich Sonderversorgung für Berufsgruppen, die in ihrer staatsrechtlichen Stellung den Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR (mit Ausnahme einiger Teile der zusatzversorgungsberechtigten Intelligenz und Kulturschaffenden) grundsätzlich gleich stehen. Sie ermöglichen Versorgungsansprüche in einer Höhe von allgemein bis zu 75. % des letzten ruhehaltsfähigen Gehalts, ohne daß dafür jemals Beiträge zu entrichten waren. Maßstab sind allein die Staatstreue, die untadelige Dienst verrichtung, das erreichte Dienstalter (bei Unkündbarkeit von einem bestimmten Dienstalter an) und das Lebensalter.

Im Vergleich zu diesen Versorgungsansprüchen auf Grund öffentlich - rechtlicher Dienstverhältnisse kann von einer Besserstellung der bisherigen Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen keine Rede sein. Ausdrücklich werden diese Versorgungsansprüche als vermögenswerte Rechte anerkannt, weil ihre Träger verpflichtet sind, "ihre ganze Persönlichkeit für ihren Dienstherren einzusetzen" (Leibholz, Rinck, Hesselberger Grundgesetzkommentar mit Bezug auf BVerfGE 16, 116). Wo liegt hier der Unterschied zum Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme? Im Dienstherren und in der Tatsache, daß für diese durchaus privilegierten Versorgungsansprüche auch weiterhin keine Versicherungsbeiträge zu zahlen sind.

1.3 Abschaffung ungerechtfertigter und Abbau überhöhter Leistungen

Die Handhabung des Grundsatzes, bei der Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht zuzulassen, kann bereits auf Grund des bisher Gesagten nur teilweise als rechtsstaatlich korrekt anerkannt werden.

Korrektheit ist insofern gegeben, wie die bisherigen besonderen Regelungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme zur Bestimmung von Ansprüchen und Anwartschaften durch die Regeln der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt werden. Daß dabei für bestimmte Berufsgruppen vergleichbare beamtenrechtliche Regelungen außer Acht bleiben, wurde bereits erwähnt. Die damit verbundene Ungleichheit hat der Einigungsvertrag bereits gesetzlich durch die Bestimmung verankert, die Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen bei der Überführung "nach den allgemeinen Regeln der Sozialversicherung ... anzupassen" (Einigungsvertrag Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Ziffer 9 Buchstabe b).

Die Korrektheit wird jedoch dadurch zum bloßen Schein, daß weder das tatsächliche Einkommen noch entgegen der Zusicherung des Einigungsvertrages "die jeweiligen Beitragszahlungen" (a. a. O.) berücksichtigt werden sollen. Zur scheinbaren Wahrung des Prinzips der einkommensbezogenen Rententberechnung werden in den Anlagen 3 und 4 AAÜG Jahreshöchstverdienste genannt, die mit der Realität nichts zu tun haben.

Offensichtlich soll damit das diese Jahreshöchstverdienste übersteigende Einkommen als "ungerechtfertigt" deklariert werden. Darin zeigt sich die Absicht, das Einkommen des getroffenen Personenkreises nach dem Kriterium der politischen Meinung zu beurteilen. Die sonst so gepriesenen sozial - marktwirtschaftlichen Prinzipien werden stattdessen ebenso in den Wind geschlagen wie die öffentlich - dienstrechlichen oder gar arbeitswissenschaftlichen. Und noch dazu mit rückwirkender Wirkung. Da läuft wegen des grundsätzlichen Widerspruchs zu den Prinzipien sowohl des Sozial- als auch des Verwaltungsrechts auf eine Ausnahmegesetzgebung hinaus.

Es bleibt der Grundsatz des Einigungsvertrages, überhöhte Leistungen abzubauen.

Sachgerecht wäre dazu der Nachweis zu führen, inwieweit das Einkommen der Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme, insbesondere der bewaffneten Organe, tatsächlich im Vergleich zu anderen Berufsgruppen überhöht war. Für eine so nachgewiesene Überhöhung könnte man mit einiger Berechtigung annehmen, sie sei Ausfluß einer politisch motivierten Meinung und deshalb ungerechtfertigt, weil diese durch die Ereignisse des Herbstes 1989 keinen Bestand mehr hat.

Der sachgerechte Vergleich, welcher eine sozialpolitisch vertretbare Entscheidung begründen könnte, ist jedoch nirgends erkennbar. Sachgerecht wäre der Vergleich unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation, der Arbeitsaufgabe, der einkommenswirksamen Arbeitsbedingungen, der Dauer der Arbeitstätigkeit und des Lebensalters zu führen. Bedingungen, die für jedermann in der ehemaligen DDR einkommenswirksam waren. Nur aus dem Nachweis dieses Vergleichs könnte sachgerecht und sozialpolitisch vertretbar eine Minderung des berücksichtigungsfähigen Einkommens des betroffenen Personenkreises im Sinne der Bestimmung des Einigungsvertrages begründet werden. Diese könnte möglicherweise eine mit dem Artikel 143 Absatz 1 GG vereinbare Einschränkung von Grundrechten darstellen. Das sollte abschließend dem Urteil des Bundesverfassungsgericht angetragen werden (vgl. BVerfGE 13, 46 [53]).

All das ist von den Verfassern des Entwurfs des RÜG unterlassen oder bewußt mißachtet worden. Der nach dem Prinzip der einkommensbezogenen Rente notwendige Vergleich zur begründeten Bewertung eines gegebenenfalls ungerechtfertigten oder überhöhten Einkommens ist nicht nur unterblieben, sondern soll durch willkürliche Zurücksetzung auf das Durchschnittseinkommen bzw auf 65 % desselben ersetzt werden.

Bereits ein grober Vergleich anhand der Tabellen zur Anlage 14 SGB VI macht die Fragwürdigkeit der als "sachgerecht und sozialpolitisch" notwendig begründeten Kürzung des berücksichtigungsfähigen Einkommens deutlich. Z. B. lag das Einkommen in staatlicher Verwaltung und in gesellschaftlichen Organisationen tatsächlich

unter dem Einkommensniveau z.B.

- der Elektro- und Baustoffindustrie,
- der Chemieindustrie,
- der Metallurgie,
- des Maschinen- und Fahrzeugbaus,
- des Verkehrs,

etwa im Einkommensniveau

- der Bauindustrie,
- der Elektrotechnik, Elektronik, Gerätbau,
- des Post- und Fernmeldewesens.

Falls das Einkommen der Berechtigten der Sonderversorgungssysteme in der Tabelle der sonstigen nichtproduktiven Bereiche ausgewiesen wäre, fièle der Vergleich ebenso aus.

Es bleibt also die von den Einbringern der Gesetzesvorlage sittenwidrig vorgebrachte weil ohne eingehende Analyse völlig aus der Luft gegriffene Behauptung, ein Berechtigter der Zusatz- oder Sonderversorgungssysteme habe, mit Ausnahme des bescheidenen Salärs eines relativ gering oder nicht Qualifizierten eine ungerechtfertigt hohes Einkommen gehabt, weil er der DDR diente. Er soll für seinen Dienst zur Ausübung eben der Hoheitsgewalt bestraft werden, die zu achten sich die BRD im Grundlagenvertrag von 1972 gegenüber der DDR feierlich verpflichtete (Grundlagenvertrag § 6).

2. Die politische Begründung für die Art und Weise der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung

Der Entwurf des AAÜG und des VKG sind wegen der politisch motivierten Mißachtung der Grundsätze der Rechts- und Sozialstaatlichkeit prinzipiell abzulehnen. Diese offensichtliche Mißachtung soll einen beispiellosen Akt der politisch motivierten außergerichtlichen Bestrafung durch regelmäßigen Einkommensentzug auf Lebenszeit ermöglichen.

Dieser Akt wurde und wird auch psychologisch durch die diskriminierende Wirkung des von der letzten Volkskammer geprägten Begriffs "Sonderversorgungssysteme" begleitet. Mit ihm soll eine vorgeblich ungerechtfertigte privilegierte Versorgung der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung suggeriert werden. Die Wirkung wird durch die fortdauernde pauschale öffentliche Diskriminierung des ehemaligen MfS verstärkt und auf die anderen bewaffneten Organe und die Zollverwaltung übertragen.

Im § 15 AAÜG wird im Rückschluß das Kriterium deutlich, nach dem sich der in der Rechtsgeschichte beispiellose Akt außergerichtlicher Bestrafung auf sozialrechtlichem Wege vollziehen soll. Mit Herabsetzung seines Anspruch oder seiner Anwartschaft auf Rente unter das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung und entsprechender Enteignung vermögenswerter Rechte wird belegt, d. h. bestraft, wer einen bedeutenderen Beitrag "zur Errichtung oder Erhaltung des Staats- und Gesellschaftssystems der ehemaligen DDR" geleistet oder eine bedeutendere "Stellung im Staats- und Gesellschaftsgefüge der ehemaligen DDR" eingenommen hat. Nachträglich soll also die verfassungsgemäße, gesetzestreue Tätigkeit für die DDR bestraft werden.

Das ist eine politische und vor allem juristische Ungeheuerlichkeit. Es dürfte ein Novum in der Geschichte sein, daß sich ein Staat anmaßt, den anderen, beigetretenen Staat, dessen Souveränität von ihm selbst völkerrechtlich anerkannt war, für frühere Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt zu verfolgen.

Die politische Absicht ist erkennbar der Versuch, damit die Geschichte der DDR und einen den Gesetzesautoren persönlich mißliebigen Teil der eigenen Geschichte und Verantwortung ungeschehen machen zu wollen.

In der Begründung zum VKG werden Motiv und Bedeutung des Kriteriums völlig unmäßverständlich ausgedrückt. Ziel des Gesetzes sei es, "die versorgungsrechtliche Begünstigung von Personen zu verhindern, die der Etablierung und Stabilisierung des kommunistischen System der Deutschen Demokratischen Republik auch in persönlich vorwerfbarer Weise in besonderem Maße Vorschub geleistet haben" (Drucksache 197/91 S. 114).

Das Ungeheuerliche dieses Vorgangs wird besonders in der Bemerkung deutlich, man knüpfe damit an eine Rechtstradition an, die ihren Niederschlag bereits im G 131 (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 1. 4. 1951) gefunden habe.

Dieses Gesetz rehabilitierte seinerzeit bekanntlich Personen, die wegen ihrer Nähe zum Naziregime aus ihren Ämtern "verdrängt" waren und ihre Pensions- und Rentenansprüche verloren hatten. Allerdings schloß es davon weiterhin Personen aus, gegen die durch rechtskräftigen Bescheid einer Entnazifizierungs- oder Spruchkammer Einschränkungen verfügt worden waren. Nach einer späteren Ergänzung ließ es auch den Ausschluß von Personen zu, gegen die zwar keine derartigen Bescheide ergangen waren, die jedoch "durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben" (§ 3 Satz 1 Nr. 3 bis 3 b G 131).

Es wird jedoch verschwiegen, worin das Wesentliche der damit verbundenen Rechtstradition besteht.

Die damaligen rechtskräftigen Bescheide - und logisch verbunden damit auch die darüberhinaus erhobenen Vorwürfe - besaßen ihre maßgebliche Rechtsgrundlage im Urteil des Nürnberger Tribunals. Diesem hatte das Kontrollratgesetz Nr. 10 vorgegriffen, das ihm später wieder angepaßt wurde.

Das Nürnberger Tribunal verurteilte - kurz gesagt - die Planung, Vorbereitung, Einleitung und Führung eines Angriffskrieges, die Verletzung des Kriegsrechts und der Kriegsbräuche und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich Völkermord und - versklavung und die im Zusammenhang mit diesen Verbrechen stehende Verfolgung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen (vgl. Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes). Alle diese Verbrechen waren und sind in völkerrechtlich verbindlichen Akten ausdrücklich als solche benannt. Ausdrücklich den Grundprinzipien fairer Rechtsprechung folgend urteilte

der Internationale Militärgerichtshof ausschließlich auf dieser Rechtsgrundlage (vgl. die wiederholte ausführliche Auseinandersetzung mit diesem Problem in der Urteilsbegründung).

Wann und wo hat jemand, der für die Errichtung und Erhaltung des Staats- und Gesellschaftssystems der ehemaligen DDR tätig war, sich dabei solcher Verbrechen schuldig gemacht? Die tatsächlich einer militant antikommunistischen Tradition folgende Behauptung, hier gäbe es irgendwelche rechtlich relevanten Analogien, kann nicht anders verstanden werden, als perfide Fortsetzung des kalten Krieges.

Bei alledem soll nicht verkannt werden, daß die DDR unter dem Einfluß äußerer und innerer Zwänge in der Erfüllung völkerrechtlich übernommener Verpflichtungen auf bestimmten Gebieten hinter anderen Staaten, auch hinter der BRD, zurückgeblieben war. Dafür sind auch in persönlich vorwerfbarer Weise Personen politisch und moralisch verantwortlich, die in maßgeblicher Position Verantwortung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen trugen. Allein dadurch wird aber weder strafrechtliche noch materielle Verantwortlichkeit begründet.

) Die DDR war wie die anderen Staaten des Warschauer Vertrages nicht der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 beigetreten. Sie hatte aber mit ihrem Beitritt zur UNO deren Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 akzeptiert und war schließlich auch dem Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte vom 19. 12. 1966 beigetreten. Historisch, politisch und moralisch ist deshalb durchaus der Vorwurf gegen die DDR, gegen ihre Gesetzgebung wie gegen ihre Regierung berechtigt, der mit dem Pakt übernommenen Verpflichtung zur Umsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte nur halbherzig und teilweise widersprechend nachgekommen zu sein.

Wer dabei im Sinne des geltenden Strafrechts Straftaten begangen hat, muß gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

) Man kann jedoch nicht einerseits sogar eine persönliche Verantwortlichkeit für die mangelnde innerstaatliche Umsetzung völkerrechtlich übernommener Verpflichtungen durch die DDR rügen und gleichzeitig die Verpflichtung im Artikel 15 des gleichen Völkerrechtsdokuments ignorieren wollen (Internationaler Pakt vom 19. 12. 1966). In diesem anerkennen die beigetretenen Staaten die bereits in der Erklärung vom 10. 12. 1948 ausdrücklich formulierten Rechtsgrundsätze: "Quis vivus censetur innocens" (unschuldig bis zur Feststellung der Schuld im öffentlichen Verfahren bei ordentlicher Verteidigung gemäß dem Gesetz) und "nulla poena sine lege" (keine Strafe ohne Strafbarkeit nach dem Gesetz zur Zeit und am Ort der Handlung).

Zweifellos gilt dafür auch die Strafbarkeit nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Mit dieser Bestimmung des Artikels 15 Absatz 2 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte verpflichteten sich die beigetretenen Staaten zur fortgesetzten Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Urteils des Nürnberger Tribunals. Außer den diesem Urteil zugrunde liegenden kennt das Völkerrecht keine strafbaren Tatbestände. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß es neben Übereinstimmung auch einige Unterschiede in der Strafbarkeit von Verstößen gegen die Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit im Strafrecht der BRD und der DDR gab. Innerstaatliches Recht ist nicht übertragbar. Schon gar nicht rückwirkend. In ihrer Einlassung auf den Vorwurf der Verfassungsbeschwerde gegen die Wartestandsregelung des Einigungsvertrages hat die Bundesregierung dies bezüglich der Geltung des Grundgesetzes selbst vorgetragen (BVerfGE vom 24. 4. 1991 Gründe A III).

Zu keiner Zeit waren in der DDR gewisse Beschränkungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Grund für das niedrige Niveau der Sozialpflichtversicherungsrenten noch hat es in ihr eine Aberkennung oder Reduzierung erworbener Rentenansprüche oder - anwartschaften aus politischen Gründen gegeben.

Es bleibt also allein den Autoren des Entwurfs des RÜG vorbehalten, in Parallele zur Entnazifizierung und im Unterschied dazu ohne Rechtsgrundlage, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geschaffen werden könnte, ausgerechnet Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit ahnden zu wollen; und das unter Außerachtlassung des zur Zeit und am Ort der Tat geltenden Rechts und unter Androhung von Reduzierung oder Aberkennung der Rente.

Wenn das Recht sein soll, so ist es das Recht des siegreichen Okkupanten. Aber auch dieser ist mindestens bezüglich der Wahrung der Eigentumsrechte im Widerspruch zum Kriegsrecht und zu den Kriegsbräuchen. Oder soll das nicht gelten, nur weil der Krieg ein kalter war, dessen endgültige Beendigung mit der Wende allerseits gefeiert wurde?

) Diese Frage drängt sich schließlich nachdrücklich durch die Absicht des Versorgungskürzungsgesetzes auf. Es ruft beachtliche verfassungsrechtliche und generell rechtsstaatliche Bedenken hervor.

Selbst der Vorbehalt einer Einzelfallprüfung mit dem Ziel der Kürzung oder Aberkennung von Leistungen bei Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit oder bei Machtmisbrauch stößt schon deshalb auf rechtsstaatliche Bedenken, weil durch das Fehlen objektiver Tatbestandsmerkmale der Willkür Tür und Tor geöffnet wein können.

Wie die Bundesregierung hierbei vorzugehen gedenkt, zeigt ihr Hinweis auf die analoge Anwendung der Rechtsprechung zum Kriegsfolgerecht. Auch die Aussage, daß es "berechtigte Erwartungen der Bevölkerung" gibt, knüpft an ein völlig subjektives Kriterium an, das sich nicht in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz befindet, dem plebisitische Elemente fremd sind.

) Würde man der von politischen Kräften propagierten Auffassung folgen, daß der ehemaligen DDR Rechtsstaatlichkeit fehlte, so ist der Schluß nahe, jeder Funktionsträger z. B. der staatlichen Verwaltung bis zum Gemeinderatsmitglied habe von vornherein mit seinen Entscheidungen Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit begangen. Woran wird die Rechtsstaatlichkeit eigentlich gemessen? Am internationalen Recht, am Recht der ehemaligen BRD oder an der Verfassung und an den Gesetzen der früheren DDR?

Indem man diesen Fragen im Gesetzentwurf ausweicht, läßt man Tore für Willkür offen.

Die Übertragung der Entscheidung auf Versorgungs- oder Rentenversicherungsträger hat nichts mit rechtsstaatlichen Grundsätzen zu tun.

Es spricht rechtsstaatlichen Prinzipien geradezu Hohn und zeugt von politischen Rachgedanken, wenn der Rentenversicherungsträger verpflichtet werden soll, den Berechtigten frühzeitig zu informieren, d. h. wenn eine mögliche Entscheidung vermutet wird, "um ein bestehendes Vertrauen in den Fortbestand seiner Ansprüche frühestmöglich zu zerstören."

3. Eingriffe in Grundrechte und Gebote der Verfassung

3.1 Eingriffe in den eigentumsrechtlichen Schutz nach Artikel 14 Abs. 1 GG

Das persönlich Eigentum steht unter dem Schutz der Verfassung und zwar nicht nur des Grundgesetzes (Artikel 14 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 GG), sondern auch der Verfassung der ehemaligen DDR (Artikel 11 i. V. mit Artikel 16).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG mit bindender Wirkung erstreckt sich die Eigentumsgarantie nach Artikel 14 GG auch auf vermögenswerte Rechte, insbesondere auf sozialrechtliche Rechtspositionen (Entscheidungen vom 28. 2. 1980, BVerfGE 53, 27, und vom 1. 7. 1981, BVerfGE 58, 81). Sozialrechtliche Rechtspositionen gelten nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG und nach damit uneingeschränkt übereinstimmenden Kommentaren also umso mehr als gesichert, als sie durch die Höhe eigener Leistungen des Berechtigten begründet sind. Zu dieser eigenen Leistung des Berechtigten zählen auch die zu seinem Gunsten erbrachten Leistungen seines Arbeitgebers (Leibholz u. a. Grundgesetzkommentar Rn 262).

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Einwendung gegen die Verfassungsbeschwerde zur Wartestandsregelung selbst ausdrücklich auf diese Rechtsposition bezogen. Sie wurde darin in der BVerfGE vom 24. 4. 1991 ausdrücklich bestätigt (Gründe A III 1 und C IV).

Die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen beruhen, soweit für sie Beitragszahlungen geleistet worden sind, nicht oder nicht ausschließlich auf staatlicher Gewährung und Ausübung staatlicher Fürsorge. Dies gilt im Vergleich zu anderen Versicherten der ehemaligen DDR im höchsten Maße für die Berechtigten der Versorgungssysteme der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung. Sie stehen somit nach den genannten Entscheidungen unter eigentumsrechtlichen Schutz.

Mit dieser Feststellung soll nicht verkannt werden, daß zur Herstellung größerer Rentengerechtigkeit eine Kürzung überhöhter, durch Beitragsleistung nicht gesicherter Rentenleistungen durch das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes gleichwohl geboten und gerechtfertigt sein kann. Mit der beabsichtigten Kürzung der Ansprüche und Anwartschaften soll jedoch tief in den eigentumsrechtlich geschützten Kernbereich leistungsbedingter Äquivalenz eingegriffen werden, was einer verfassungsrechtlich unzulässigen entschädigungslosen Enteignung der Versicherten gleichkäme.

Wie weit sich dieser verfassungsrechtliche Eigentumsschutz auch auf Ansprüche und Anwartschaften aus solchen Zusatzversorgungssystemen beziehen kann, für die ganz oder teilweise keine eigene Beitragszahlung geleistet wurde, kann allein auf der Grundlage der genannten Entscheidungen nicht beurteilt werden. Bei der verfassungsrechtlichen Klärung dieses Problems wären wesentlich zwei Umstände zu berücksichtigen: a) wieweit der Verzicht auf Beitragsforderung rechtswirksam einkommenssteigernd gewährt wurde (z. B. für Pädagogen) und b) wieweit andererseits das Ausscheiden aus einem Versorgungssystem durch dessen Beendigung, also aus anderen als dienstrechtlichen oder privaten Gründen, die substantielle Aufhebung oder Kürzung erworbener Ansprüche oder Anwartschaften rechtfertigt. Zum Vergleich ist hier die ausdrückliche Anerkennung der Pensionsansprüche als vermögenswerte Rechte durch das BVerfG nützlich.

Außer diesem Sonderfall ist aber folgende Rechtslage gegeben.

Die Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme haben sämtlich Anspruch oder Anwartschaft auf Rente im Sinne der Rentenverordnung der ehemaligen DDR vom 23. 11. 1979 (RVO) wegen Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätig-

keit im Sinne dieser Verordnung (§ 2 Abs. 1 bis 3 RVO). Das diesbezüglich relevante Recht der RVO gilt bis zur Überleitung in die gesetzliche Rentenversicherung fort. Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen wurden neben den Ansprüchen und Anwartschaften nach RVO erworben und sollen bei Fälligkeit der Ansprüche gewährt werden. Ansprüche und Anwartschaften auf Renten nach RVO sind dem Grunde nach auch für Berechtigte der Versorgungssysteme der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung entstanden. Sie wurden bisher nur deshalb praktisch bei der Rentenzahlung nicht gewährt, weil und insofern aus dieser Versorgung eine höherer Anspruch erworben war und gewährt wurde (§ 53 Abs. 1 RVO - gleichlautende Bestimmungen sind in allen Versorgungsordnungen enthalten).

Höhere Ansprüche und Anwartschaften sind durch die geleistete Beitragszahlung in Höhe von 10 % des tatsächlichen Einkommens seit Bestehen der Versorgungssysteme der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung begründet. Diese Begründung reicht mindestens bis zur Höhe des Zahlbetrages, der nach der Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung vom 17. 11. 1977 zu gewähren wäre (§ 20 Abs. 1 Buchst. a FZRVO, § 13 der 1. DB zum § 20 Abs. 1 Buchst. a der FZRVO, § 21 FZRVO - bis zur Überleitung in die gesetzliche Rentenversicherung in kraft). Aus diesem Zusammenhang ist der Schluß begründet, daß der Gesetzgeber die Versicherungs- und Beitragspflicht dieser Versorgungssysteme als eine der Sozialversicherungspflicht gleiche und als Vorgriff auf die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung anerkannt hatte. Den damit verbundenen verfassungsrechtlichen Schutz persönlichen Eigentums hat der Gesetzgeber der DDR bis zum 29. 6. 1990 geachtet. Zu keiner Zeit hat es bis dahin trotz der permanent angespannten Lage des Staatshaushaltes eine Erhöhung der Rentenleistung nach RVO zu Lasten der Renten anderer Empfänger gegeben, die höher waren, weil für sie eine höhere Beitragszahlung geleistet wurde.

Der verfassungswidrige Eingriff in vermögenswerte Rechte erfolgte erstmalig durch das Gesetz zur Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen MfS/AfNS vom 29. 6. 1990. Er soll jetzt durch das RÜG mit ausdrücklichem Bezug der begleitenden Kommentare auf die angespannte Lage bei der Finanzierung der Erhöhung der Sozialversicherungsgrundrenten und der Hinterbliebenenrenten fortgesetzt werden. Und zwar a) durch die Beschniedung vermögenswerter Rechte aus dem freiwillig versicherten tatsächlichen Einkommen für jedermann, soweit dieses das 1.8-fache des Durchschnittseinkommens übersteigt und b) ausdrücklich politisch motiviert durch Beschniedung vermögenswerter Rechte infolge der drastischen Reduzierung des berücksichtigungsfähigen Einkommens der Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme.

Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspiegeln sich Verstöße gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit in die durch das Strafrecht geschützten Rechtsgüter und erfordern deren Verletzung. Solche Verstöße können also und müssen durch Maßnahmen strafrechtlicher Art geahndet werden. Maßnahmen sozialrechtlicher Art sind dazu weder zulässig noch tauglich. Sozialrechtliche Leistungsansprüche können nicht einmal einem Straftäter wegen der von im begangenen Straftat auf dem Wege der Sozialgesetzgebung gekürzt oder aberkannt werden. Dafür gibt es keine Grundlage, die aus dem Völker-, Verfassungs- oder Sozialrecht ableitbar wäre. Nur die Verfasser des RÜG behaupten dies. Sie bedienen sich dazu ausgerechnet der typisierenden und stigmatisierenden Betrachtung im AAÜG und weitergehender Verfahrensweisen, die an Kabinettsjustiz erinnern. Eine Justizpraxis, über persönliches Verschulden nach Lage der Akten zu befinden, ohne daß dazu ein rechtsstaatlich eindeutiges Gerichtsverfahren vorausgegangen wäre. Einer Justizpraxis, die nicht einmal der ehemaligen DDR berechtigt zu Vorwurf gemacht werden kann. Das ist schlicht Rache im Sinne mosaischer Gebote, auch und gerade wenn sie sich auf im Volke bestehende und nicht zuletzt dadurch geschürzte Meinungen stützen zu können glaubt. Mit Haß- und Rachegesetzen hat sich Vergangenheit jedoch noch nie bewältigen lassen.

3.2 Mißachtung des Gleichheitsgrundsatzes

Im Namen größerer Rentengerechtigkeit wird durch die im RÜG beabsichtigten Regelungen gleich mehrfach gegen den vom Artikel 3 GG geschützten Gleichheitsgrundsatz verstößen.

Nach der in der BVerfGE vom 24. 4. 1991 erneut zitierten Auffassung "darf der Gesetzgeber, wenn er die Rechtsverhältnisse verschiedener Personengruppen differenzierend regelt, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten nur dann anders behandeln, wenn zwischen beiden Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können (vgl. BVerfGE 55, 72 [88]; 82, 126 [146] m. w. N.)."

Tatsächlich bestehen bezüglich der Begründung von Ansprüchen und Anwartschaften auf Rente zwischen den Normadressaten erhebliche Unterschiede. Die Unterschiede betreffen, wie bereits ausgeführt, vor allem die gravierend unterschiedliche Beitragsleistung zur Begründung der Rentenansprüche. Wenn dem Gesetzgeber nun angetragen wird, die dadurch verursachten beträchtlichen Unterschiede in den bisherigen Rentenansprüchen im Verhältnis zum tatsächlichen Einkommen zu beseitigen, ist das als sozialpolitischer Akt größerer Rentengerechtigkeit nur zu begrüßen. Das Prinzip der einkommensbezogenen Rente ermöglicht es, dem Gebot des Grundgesetzes folgend, wesentliche Gleiche, nämlich gleiche Arbeitsleistung, gleich zu behandeln.

Völlig im Widerspruch steht aber dazu die Absicht, gewissermaßen im Gegenzug die Rentenansprüche und - anwartschaften aus der Zusatz- und Sonderversorgung drastisch zu kürzen. Damit soll praktisch die Rentenungleichheit mit umgekehrten Vorzeichen wieder eingeführt werden. Ausgerechnet diejenigen sollen davon betroffen werden, die bisher die höchste Beitragszahlung geleistet haben. Dagegen soll wiederum der Rentenanspruch aus der FZR genau auf die Höhe der gezahlten Beiträge begrenzt werden, wenn der Berechtigte es unterließ, die mögliche Beitragszahlung voll auszuschöpfen. In diesem Falle soll also nun wieder und richtigerweise das Gleichheitsgebot gelten, um eine Begünstigung auszuschließen, die der Betreffende in freier Entscheidung nicht angestrebt hat.

Einer groben Mißachtung des Gleichheitsgebotes käme es schließlich gleich, wenn der Gesetzgeber dem Ansinnen folgen sollte, einen erheblichen Unterschied zwischen den Normadressaten durch die willkürliche Reduzierung des berücksichtigungsfähigen Einkommens zu konstruieren (AAÜG Anlagen 3 und 4). So würde das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes zum bloßen Schein verunstaltet.

Die Mißachtung des Gleichheitsgebotes des Grundgesetzes ist darüberhinaus wegen der beabsichtigten ungleichen Behandlung der Berechtigten der Versorgungssysteme der bewaffneten Organe zu rügen.

Alle Angehörigen der bewaffneten Organe der ehemaligen DDR haben im Sinne des Wehrdienstgesetzes § 2 Abs. 3 und der am 25. 3. 1982 bekanntgemachten Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates Wehrdienst oder dem Wehrdienst gleichen Dienst geleistet und einander ergänzend dem gleichen militär- und sicherheitspolitischen Auftrag gedient. Diesem im Wesen gleichen Dienst entsprachen die im Wesen gleiche Besoldung wie auch gleichen Ansprüche und Anwartschaften im Alter, bei Dienstbeschädigung oder Invalidität, der Hinterbliebenen und bei vorzeitiger Entlassung nach Erreichen bestimmter Altersgrenzen oder Dienstzeiten nach den bisher geltenden Besoldungs- und Versorgungsordnungen. Durch Verordnung und Beschlüsse des Ministerrates der DDR wurden den Angehörigen der Zollverwaltung ebenfalls grundsätzlich dieses Versorgungsrecht zuteil.

Diese wesentliche Gleichheit ist verletzt und soll weitergehend verletzt werden durch weitergehende drastische Kürzung und anhaltende Liquidierung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Versorgungsordnung des ehemaligen MfS/AfNS. Durch diese ungleiche Behandlungen sollen die Berechtigten auf Dauer auf das Niveau der Mindestrente gedrückt werden. Darüberhinaus soll der Verlust weitere Versorgungsansprüche wegen vorzeitiger Entlassung nach Erreichen bestimmter Altersgrenzen oder Dienstzeiten beibehalten werden. Dies soll gelten, obwohl die Absicht erkennbar ist, befristete erweiterte Versorgung, Vorruststandsgeld, Übergangsrente, Invalidenrente bei Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres u. ä. für die ehemaligen Angehörigen anderer bewaffneter Organe grundsätzlich beizubehalten. Leistungen, die unter den gegebenen Umständen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als Lohnersatzleistungen anerkannt werden. (vgl. Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beim Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme vom 22. 2. 1991 - BGBl 1991 Teil I S. 502). Leistungen, die den ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS ebenso wie den Angehörigen anderer bewaffneter Organe allein aufgrund ihrer Wehrdienstleistung zustanden.

) 3.3 Mißachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Verhältnismäßigkeit, des Übermaßverbotes und der ausgewogenen Abwägung

Das Bundesverfassungsgericht fordert in ständiger Rechtsprechung, der Bürger müsse sich darauf verlassen können, daß an einem einmal abgeschlossenen Tatbestand nicht im Nachhinein ungünstigere Folgen geknüpft werden. Er müsse vielmehr davon ausgehen können, daß die damit verbundenen Rechtsfolgen anerkannt bleiben, eine bestehende gesetzliche Rechtsposition nicht nachträglich verschlechtert wird, soweit das nicht durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit geboten wird. Mit besonderem Nachdruck besteht das BVerfG auf diesem Prinzip des Vertrauensschutzes, soweit auch das Sozialstaatsprinzip tangiert wird, also insbesondere bei Rentenansprüchen und -anwartschaften. So führte das BVerfG in seiner Entscheidung vom 9. 6. 1975 aus: "Dieses Prinzip wirkt sich hier darin aus, daß das Vertrauen des Bürgers umso weniger enttäuscht werden darf, wenn er dadurch gegenüber den Risiken des Lebens, die durch die Sozialversicherung gerade abgedeckt werden sollen, in eine wesentlich ungünstigere Lage gerät, die er aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen kann". (BVerfGE 40, 75 - 76) Gerade in einer solchen Situation kommen aber die Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme, wenn ihre Ansprüche und Anwartschaften in einem Alter, in dem es ihnen nicht mehr möglich ist, neue Dispositionen für ihren Lebensabend zu treffen, etwa durch Begründung eines neuen Arbeits- oder Versicherungsverhältnisses von ausreichender Dauer, so erheblich gekürzt werden wie vorgesehen.

Es liegt zwar im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, daß er, besonders wenn es die Finanzlage erfordert, "in Abwägung zwischen Leistungen an Versicherte und Belangen der Solidargemeinschaft vor allem jene Positionen zu kürzt, die Ausdruck besonderer Vergünstigung sind" (Leibholz u. a. Rn 286 mit Bezug auf BVerfGE 58, 111). Aber jedenfalls sieht das BVerfG die Grenze dieser Gestaltungsfreiheit im Schutz des durch eigene Leistung des Versicherten begründeten Anspruchs. "An die Rechtfertigung eines Eingriffs sind strengere Anforderungen zu stellen als an die Änderung einer Rechtslage, die mit der eigenen Leistung des Versicherten nichts zu tun hat" (BVerfGE 53, 293). Die dem Gesetzgeber zustehende Gestaltungsfreiheit verändert sich nicht allein dadurch, daß für eine Regelung der Wille maßgeblich ist, als ungerechtfertigt empfundene Privilegien abzubauen." (a. a. o.)

Die Verfasser des Entwurfs des RÜG haben es versäumt, die erforderliche ausgewogene Abwägung der Interessen der Betroffenen mit denen der Allgemeinheit vorzunehmen und dabei gebührend zu berücksichtigen, daß durch die beabsichtigte Entscheidung insbesondere ältere Versicherte, die bereits Rentenleistungen bezo-

gen haben oder die in einem Alter kurz vor der Rente bzw. mit geringen Chancen auf dem Arbeitsmarkt stehen, besonders hart betroffen werden. Mindestens für diesen Kreis der Versicherten ist das Übermaßverbot erkennbar überschritten obwohl es die Verhältnismäßigkeit geboten hätte, angemessenere Lösungen vorzusehen.

Wie aus Einlassungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung auf Beschwerden Betroffener möglicherweise zu erwarten ist, könnte versucht werden, die Ansprüche und Anwartschaften auf Rente etwa mit Bezug auf die SVerfGE 53, 164, 175 zu bestreiten, weil die Leistungen der Versicherten nicht einem Versicherungsträger zugekommen seien, der die Rente zu zahlen hätte. Durch den Einigungsvertrag ist dieser Einwand ausgeschlossen. Er sichert nicht nur die Berücksichtigung der Beitragszahlung und mindestens den Zahlbetrag zu, der am 1. 7. 1990 zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre. Er bestimmt auch, daß sowohl die Funktionsträger als auch der Bund für eine etwaige fehlende Deckung durch "das wirtschaftlich verwertbare Vermögen der Versorgungssysteme" eintreten (Einigungsvertrag Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Ziffer 9. Buchstabe d).

Mit dem RÜG sollen sich die Funktionsträger wie der Bund im erheblicher Maße oder gänzlich dieser Gewährleistungspflicht entziehen können. Aus der Kasse des Staatshaushalt der ehemaligen DDR, die in die des Bundes übergegangen ist, bestand jedenfalls eine Restschuld gegenüber den Berechtigten der Versorgungssysteme der bewaffneten Organe in einer Höhe zwischen 5 und 10 Mdr. Mark (Mfs/AfNS allein 3,23 Mdr. Mark).

Die Aufhebung des Vertrauenschutzes im Verbindung mit anderen Verstößen gegen Verfassungsgrundsätze ermöglichen es den Betroffenen nicht, sich zuverlässig an den Werten der freiheitlich - demokratischen Ordnung zu orientieren. Sie werden damit in ihrem Willen, zur verfassungsmäßigen Ordnung gemäß Art. 20 GG zu stehen, erheblich behindert. Dabei erscheint gerade die Orientierung an den Werten dieser Ordnung und deren Verinnerlichung als unerlässliches Erfordernis für den Bestand und die Fortentwicklung der freiheitlich - demokratischen Ordnung.

3.4 Beschränkung des Grundrechts auf Schutz der Persönlichkeit (Art. 2 GG)

Durch den hohen und teilweise übermäßigen Verlust vermögenswerter Rechte werden die Betroffenen erheblichen in ihren Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihres Rechts auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und der ihrer nächsten Verwandten beschränkt. Davon sind in besonderem Maße Berechtigte der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme betroffen, deren Renten ungeachtet ihrer durch hohe Qualifikation und berufliche Leistungen geprägten Persönlichkeit auf den Standard eines Facharbeiters oder Ungelernten gedrückt und festgehalten werden sollen. Gewöhnlich sind mit hoher Qualifikation und beruflicher Leistung auch überdurchschnittliche kulturelle Lebensansprüche verbundene, deren freier Entfaltung nunmehr in einschneidendem Maße die materielle Grundlage entzogen werden soll. Damit verlieren die Betroffenen wesentliche Voraussetzungen für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die ihnen billigerweise zukämen.

3.5 Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 GG)

Die im Vorstehenden gerügte vielfache Verletzung von Grundrechten und Beschränkung der Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Grundrechten durch die beabsichtigten Regelungen des RÜG oder infolge dieser Regelungen ziehen eine weitgehende rechtliche wie soziale und in der Folge kulturelle Ausgrenzung der Betroffenen nach sich.

Da es sich hier um den Entzug von vor allem durch eigene Leistungen begründeten vermögenswerten Rechten handelt, kann nicht wie in anderen Fällen der Rechtsprechung des BVerfG gesehen werden, daß die Würde des Menschen nicht verletzt sei, weil ein Existenzminimum letztlich etwa durch die Hilfe naher Verwandter oder die Sozialhilfe gesichert bliebe (BVerfGE vom 24. 4. 1991 Gründe C VI).

Die staatliche Gewalt des Gesetzgebers würde im Falle der Annahme des RÜG ihrer Verpflichtung, die Unantastbarkeit der Würde des Menschen zu achten und zu schützen auf Dauer widersprechen. Deshalb wäre eine Verletzung ihrer Pflicht nach Artikel 20 Abs. 1 und 3 GG zu rügen. Sie entzöge damit auch der zur Ausführung des Gesetzes verpflichteten staatlichen Gewalt die Möglichkeit, sich diesem Widerspruch zu entziehen. Dies nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen erwägen, beurteilen und entscheiden zu müssen, sollte durch die Vernunft des Gesetzgebers dem Bundesverfassungsgericht erspart bleiben.

Der in den vorliegenden Ausführungen enthaltene Vorwurf wiegt um so schwerer als er überwiegend gleichzeitig auf den Widerspruch der Gesetzgebungsabsicht zum Artikel 19 Abs. 1 und 2 GG abstellen muß. Es sind Grundrechtseinschränkungen beabsichtigt, die nicht allgemein, sondern für den Einzelfall gelten sollen. Es werden Grundrechte in ihrem Wesensgehalt angetastet. Die eingeschränkten Grundrechte werden nicht pflichtgemäß im Gesetz genannt.

Berlin, d. 27. Mai 1991

